

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2013, S. 1066ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

2. Begriff der gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen (LG Ellwangen)**Leitsätze (nichtamtlich)**

1. Im innerörtlichen Bereich sind bei Glätte die verkehrswichtigen Straßen an ihren gefährlichen Stellen zu bestreuen (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74, BGHZ Band 112 Seite 76). Gefährliche Stellen sind dabei solche, an denen Kraftfahrer bremsen, ausweichen oder in sonstiger Weise die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern. Die Verkehrswichtigkeit einer Straße beurteilt sich primär nach ihrer Verkehrsbedeutung, so dass insbesondere Anliegerstraßen in Wohngebieten unter Verkehrssicherungsgesichtspunkten nicht bestreut werden müssen.

2. Die Gemeinde ist gehalten, ihren Streudienst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit so zu organisieren, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen gewährleistet ist. Dabei wird die Pflicht zum Räumen und Streuen erst durch allgemeine Straßenglätte ausgelöst; sind lediglich vereinzelt glatte Stellen vorhanden, trifft die Gemeinde unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten keine Haftung.

LG Ellwangen, Urteil vom 18.05.2012 – 3 O 394/11

Aus den Gründen

Der Kläger hat gegen die beklagte Stadt keinen Anspruch auf Ersatz seines Unfallschadens. Denn eine Verletzung der Räum- und Streupflicht der Beklagten ist nicht bewiesen worden.

Unstreitig trifft die Beklagte für den Bereich der ... in ihrem Stadtgebiet die Räum- und Streupflicht. Diese den Straßenbaulasträger treffende Pflicht ist in Baden-Württemberg hoheitlich ausgestaltet (§§ 9, 44, 59 StrG). Daher haftet die Beklagte bei Verletzung der Räum- und Streupflicht nach Amtshaftungsgrundsätzen, § BGB § 839 BGB i. V. m. Art. GG Artikel 34 GG. Inhaltlich entspricht die Amtspflicht zur Verkehrssicherung auf öffentlichen Straßen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach § BGB § 323 Abs. BGB § 323 Absatz 1 BGB auf Straßen und Wegen (BGH NJW 1980, NJW Jahr 1980 Seite 2194, NJW Jahr 1980 Seite 2195).

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet grundsätzlich die Pflicht der Beklagten, die Verkehrsteilnehmer vor den von den Gemeindestraßen ausgehenden Gefahren zu schützen und dafür zu sorgen, dass sich die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand befinden. Dabei wird von ihr aber nicht verlangt, sämtliche denkbaren Gefahren abzuwehren. Der Benutzer einer Straße kann nicht erwarten, dass diese völlig gefahrlos benutzbar sei. Er muss sich den gegebenen und erkennbaren Verhältnissen anpassen (zusammenfassend Palandt-Sprau, BGB, § 823 Rz 221).

Die Räum- und Streupflicht für Straßen bei Schnee- und Eisglätte ist Teil der Verkehrssicherungspflicht. In Übereinstimmung mit den genannten Grundsätzen richtet sich der Umfang dessen, was zu tun ist, nach Art, Frequentierung und Gefährlichkeit des Verkehrswegs und steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, insbesondere der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Im innerörtlichen Bereich sind bei Glätte die verkehrs-

wichtigen Straßen an ihren gefährlichen Stellen zu bestreuen (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74, BGHZ Band 112 Seite 76).

Gefährliche Stellen sind dabei solche, an denen Kraftfahrer bremsen, ausweichen oder in sonstiger Weise die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern. Die Verkehrswichtigkeit einer Straße beurteilt sich primär nach ihrer Verkehrsbedeutung, so dass insbesondere Anliegerstraßen in Wohngebieten unter Verkehrssicherungsgesichtspunkten nicht bestreut werden müssen (vgl. MüKo[BGB]-Wagner, 5. Auflage, § 823 Rz450 m.w.N.).

Die Gemeinde ist dabei gehalten, ihren Streudienst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit so zu organisieren, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen gewährleistet ist (MüKo, a. a. O., Rz 452). Dabei wird die Pflicht zum Räumen und Streuen erst durch allgemeine Straßenglätte ausgelöst; sind lediglich vereinzelt glatte Stellen vorhanden, trifft die Gemeinde unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten keine Haftung.

Nach der Beweisaufnahme steht zwar fest, dass der Kläger aufgrund von Straßenglätte auf den Pkw aufgefahren ist, dass es sich bei der Straße um eine verkehrswichtige und im Bereich der Annäherung an den ... auch um eine gefährliche Strecke handelte, so dass diese von der Beklagten zu bestreuen war. Auch steht fest, dass am Vormittag des 29.12.2010 allgemein Schnee- und Eisglätte herrschte, so dass es sich nicht nur um vereinzelte vereiste Stellen. Die Beklagte hatte den Unfallbereich also zu räumen und zu bestreuen. Allerdings hat der Kläger eine Verletzung der Räum- und Streupflicht durch die Beklagte nicht bewiesen.

Die Beklagte hat alles rechtlich Gebotene und ihr tatsächlich Zumutbare getan, um die Schnee- und Eisglätte zu bekämpfen.

Die Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Bauhofmitarbeiter am 29.12.2010 insbesondere auch zur Bekämpfung von schnee- und eisglatten Steilen im Stadtbereich in Handarbeit eingeteilt wurden. Dies betraf auch die Straße, welche die Zeugen ihrer Bekundung nach mit Pickel und Schaufel sowie einem Salz-/Splittgemisch bearbeitet haben. Übereinstimmend haben die Zeugen bekundet, das Gemisch verwendet zu haben, weil Salz allein angesichts der tiefen Temperaturen nicht mehr ausreichend wirkte. Der Zeuge hat angegeben, dass alle Fahrzeuge der Stadt im Einsatz und schätzungsweise 25 Bauhofmitarbeiter im Räum- und Streudienst beschäftigt waren. Der Zeuge hat ausgeführt, dass nach den starken Schneefällen über Weihnachten 2010 in Abweichung von den regulären Dienstplänen nach individuellen Einteilungen vorgegangen wurde, die der Bauhofleiter vorgenommen habe.

Dieses Vorgehen der Stadt war in Anbetracht der Schneemengen und des anhaltenden Frostwetters geboten, aber auch ausreichend. Mehr konnte die Beklagte angesichts der Witterungs- und Schneeverhältnisse nicht tun.

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2013, S. 1066ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

5. Sturz eines Radfahrers auf der Fahrbahn (OLG München)**Leitsätze (nichtamtlich)**

- 1. Bei allgemeiner Glätte sind innerorts nur die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen abzustreuen.**
- 2. Die Anforderungen an die Streupflicht bemessen sich auf Fahrbahnen an den Belangen des Kraftverkehrs und nicht an den Bedürfnissen von Radfahrern. Als gefährlich sind deshalb nur die Straßenstellen einzustufen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern.**

OLG München, *Beschluss* vom 21.11. 2012 – 1 U 3782/12

Aus den Gründen

Allgemeine Glätte muss vorliegen

1. Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen ist zunächst das Vorliegen einer allgemeinen Glätte und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen (vgl. BGH vom 12.06.2012 – BGH Aktenzeichen VIZR13811 VI ZR 138/11 – VersR 2012, *VERSR* Jahr 2012 Seite 1050; vom 21.01.1982 – BGH Aktenzeichen IIIZR8081 III ZR 80/81 – VersR 1982, *VERSR* Jahr 1982 Seite 299 [*VERSR* Jahr 1982 Seite 300]; vom 26.02.2009 – BGH Aktenzeichen IIIZR22508 III ZR 225/08 – NJW 2009, *NJW* Jahr 2009 Seite 3302 Tz. *NJW* Seite 3302 Randnummer 4 m. w. N.; OLG Jena NZV 2009, *NZV* Jahr 2009 Seite 599 [*NZV* Jahr 2009 Seite 600] m. w. N.; Carl VersR 2012, *VERSR* Jahr 2012 Seite 414 [*VERSR* Jahr 2012 Seite 415]; Wellner in Geigel, *Der Haftpflichtprozess* 26. Aufl. Kap. 14 Rn. 147; Hager in Staudinger, *BGB* 2009 § 823 Rn. E 128). Die Beweislast für eine allgemeine Glätte zum Unfallzeitpunkt trägt der Anspruchsteller. Allein der Nachweis der Existenz einer Glättestelle am Unfallort genügt hierfür nicht.

Schon in diesem Punkt bestehen Zweifel an dem Vorwurf der Klägerin einer Verletzung der Räum- und Streupflicht.

Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit muss vorliegen

2. Selbst wenn jedoch am fraglichen Morgen eine – vom Zeugen B. nicht zutreffend eingeschätzte – allgemeine Glätte geherrscht haben sollte, die Streumaßnahmen erfordert hätten, lässt die Beurteilung des LG, wonach die Beklagte nicht verpflichtet war, den Unfallort mit Splitt/Salz abzustreuen, Rechtsfehler nicht erkennen. Für die Verpflichtung zum Räumen und Streuen sind Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Innerorts müssen nach der gefestigten Rechtsprechung nur die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen bei Glätte abgestreut werden (BGHZ 31, BGHZ Band 31 Seite 73 [BGHZ Band 31 Seite 75] = VersR 1959, *VERSR* Jahr 1959 Seite 1010 [*VERSR* Jahr 1959 Seite 1011]; 40, *VERSR* Jahr 1940 Seite 379 [*VERSR* Jahr 1940 Seite 380] = VersR 1964, *VERSR* Jahr 1964 Seite 334 [*VERSR* Jahr 1964 Seite 335]; 112, 74 [76] = VersR 1990, *VERSR* Jahr 1990 Seite 1148 [*VERSR* Jahr 1990 Seite 1149]; BGH

VersR 1985, *VERSR* Jahr 1985 Seite 189; VersR 1991, *VERSR* Jahr 1991 Seite 665; VersR 1995, *VERSR* Jahr 1995 Seite 721 [*VERSR* Jahr 1995 Seite 722]; VersR 1998, *VERSR* Jahr 1998 Seite 1373; OLG Hamm VersR 1993, *VERSR* Jahr 1993 Seite 1109; OLG Brandenburg VersR 1995, *VERSR* Jahr 1995 Seite 1439; OLG Saarbrücken MDR 2006, *MDR* Jahr 2006 Seite 1345; OLG München vom 05.10.1989 – BSG Aktenzeichen 1U234489 1 U 2344/89 –; vom 28.09. und 30.10. 2006 – BSG Aktenzeichen 1U385206 1 U 3852/06 –; vom 13.11.2007 – BSG Aktenzeichen 1U360407 1 U 3604/07 –; vom 26.05.2010 – BSG Aktenzeichen 1 U 2243/10 –; Senat vom 22.07.2010 – BSG Aktenzeichen 1U180410 1 U 1804/10).

Dass in Städten und Gemeinden in der Praxis weitaus umfangreicher Räum- und Streudienst geleistet wird, ist aus rechtlicher Sicht überobligatorisch und eine Maßnahme der Vorsorge, die nichts an den rechtlichen Rahmenbedingungen der Verkehrssicherungspflichten zu ändern vermag.

a) Zu den wichtigen Verkehrsflächen in dem genannten Sinn zählen die verkehrsreichen Durchgangsstraßen sowie die viel befahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (vgl. BGHZ 40, BGHZ Band 40 Seite 379 [BGHZ Band 40 Seite 380] = VersR 1964, *VERSR* Jahr 1964 Seite 334 [*VERSR* Jahr 1964 Seite 335]). Das LG hat die Frage der Verkehrswichtigkeit der U.-Straße mit dem Argument verneint, allein eine Ortserschließungsstraße von einiger Bedeutung sei noch keine innerörtlich vielbefahrene Hauptverkehrsstraße.

Zu Recht hat das LG darauf verwiesen, dass Busverkehr allein eine Straße nicht verkehrswichtig macht. Es genügt nicht, wie möglicherweise die Klägerin meint, dass eine Straße nicht unerhebliche Verkehrsbedeutung oder nicht bloß den Charakter einer reinen Anliegerstraße hat.

Begriff gefährlich

b) Als gefährlich im Sinne der genannten Rechtsprechung sind die Straßenstellen einzustufen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade diese Umstände bei Schnee- und Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen können (vgl. BGHZ 31, BGHZ Band 31 Seite 73 [BGHZ Band 31 Seite 75] = VersR 1959, *VERSR* Jahr 1959 Seite 1010 [*VERSR* Jahr 1959 Seite 1011]; 40, *VERSR* Jahr 1940 Seite 379 [*VERSR* Jahr 1940 Seite 380 f.] = VersR 1964, *VERSR* Jahr 1964 Seite 334 [*VERSR* Jahr 1964 Seite 335 f.] und vom 03.05.1984 – BGH Aktenzeichen IIIZR3483 III ZR 34/83 – VersR 1984, *VERSR* Jahr 1984 Seite 890 [*VERSR* Jahr 1984 Seite 891]). Die U.-Straße verläuft im Bereich der Unfallstelle vollkommen gerade und kreuzungsfrei. Für Lenk- und Bremsmanöver hat ein Kraftfahrer an dieser Stelle keinerlei Veranlassung.

Soweit die Klägerin vorträgt, es hätte von der Beklagten berücksichtigt werden müssen, dass Fahrradfahrer, wie die Klägerin an der fraglichen Stelle in einen kombinierten Geh-/Radweg einbiegen, wenn sie in die Ortsmitte fahren wollen, verkennt sie, dass sich die Anforderungen an die Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen an der Nutzung durch Kfz und nicht an der besonderen Sturzgefahr von Radfahrern orientiert.

Radfahrer sind zwar vom Schutzbereich der Streupflicht erfasst, die Anforderungen an die Streupflicht misst sich jedoch auf Fahrbahnen an den Belangen des Kraftverkehrs, auf kombinierten Geh- und Radwegen

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2013, S. 1066ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

an den Belangen des Fußgängers und nicht an den Bedürfnissen des Radfahrers (vgl. BGH vom 09.10.2003 – BGH Aktenzeichen III ZR 8/03 – VersR 2004, VERSR Jahr 2004 Seite 213).

Würde man der Argumentation der Klägerin folgen, müssten alle Fahrbahnen gestreut werden, an denen Radfahrer erfahrungsgemäß ein- oder abbiegen oder die Richtung mehr oder weniger stark wechseln, da jede Kurve bei winterlichen Verhältnissen für einen Fahrradfahrer ein deutlich erhöhtes Sturzrisiko mit sich bringt. Derart weitgehende Anforderungen an die Räum- und Streupflicht stellt die Rechtsprechung zweifelsfrei nicht.

16. Anscheinsbeweis für Verletzung der Räum- und Streupflicht – Sturz eines Fußgängers in Fußgängerzone (BGH)

Leitsatz

Zu den Voraussetzungen eines die Haftung der verkehrssicherungspflichtigen Stadt ausschließenden, weit überwiegenden Mitverschuldens des durch einen Schnee- und Glatteisunfall geschädigten Fußgängers.

BGH, Urteil vom 20.06.2013 – III ZR 326/12

OLG Hamm, Urteil vom 12.09.2012 – 11 U 94/11

LG Münster, Urteil vom 10.10.2011 – 12 O 101/11

Aus den Gründen

Nicht zu beanstanden ist freilich die Annahme des Berufungsgerichts, dass die beklagte Stadt die ihr obliegende winterliche Räum- und Streupflicht verletzt habe.

Vorliegend ist zwischen den Parteien im Kern unstreitig, dass aufgrund der vorangegangenen Schneefälle an der für den Fußgängerverkehr bedeutsamen Unfallstelle zum Unfallzeitpunkt geräumt beziehungsweise gestreut sein musste. Streitig ist, ob und inwieweit die Bediensteten der Beklagten dieser Pflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Die tatrichterliche Würdigung, aufgrund der Aussagen der Zeugen R. stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte ihre Räum- und Streupflicht nur unzureichend erfüllt habe, lässt keine Rechtsfehler erkennen. Die Revision nimmt dies als ihr günstig hin. Die Gegenrüge der Revisionsbeklagten, das Berufungsgericht habe zu ihrem Nachteil die Grundsätze des Anscheinsbeweises verkannt, bleibt ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht ist zwar zunächst rechtsfehlerhaft von einem Anscheinsbeweis für eine Verletzung der Streupflicht im Falle eines Unfalls innerhalb der zeitlichen Grenzen der Streupflicht ausgegangen.

Demgegenüber besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei feststehender Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht lediglich ein Anscheinsbeweis dafür, dass es ohne die Pflichtverletzung nicht zu einem Unfall gekommen wäre, dass mithin die Pflichtverletzung ursächlich für das Schadensereignis geworden ist (Senat, Beschlüsse vom 26. Februar 2009 – BGH Aktenzeichen III ZR 225/08, NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 3302 Rn. NJW Seite 3302 Randnummer 5 und vom 19. Dezember 1991 – BGH Aktenzeichen III ZR 2/91, BGHR, BGB § 839 Abs. BGB § 839 Absatz 1 Satz 1 – Streupflicht 7; BGH, Urteil vom 14. Dezember 1993 – BGH Aktenzeichen VI ZR 271/92, NJW 1994, NJW Jahr 1994 Seite 945, NJW Jahr 1994 Seite 946; so auch das von dem Berufungsgericht zitierte Urteil des OLG Hamm vom 15. Oktober 2004, VersR 2006, VERSR Jahr 2006 Seite 134, VERSR Jahr 2006 Seite 135 [OLG Hamm 15.10.2004 – BSG Aktenzeichen 9U11604 9 U 116/04]; vgl. ferner Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl., § 823 Rn. 80 f).

Ein Anscheinsbeweis für die Pflichtverletzung selbst kann hingegen nicht schon dann angenommen werden, wenn es innerhalb der räumlichen und zeitlichen Grenzen der Räumspflicht zu einem Unfall gekommen

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2013, S. 1066ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

ist. Insofern verbleibt es vielmehr bei der Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten für die Pflichtverletzung.

Die tatrichterlichen Feststellungen tragen jedoch auch auf der Grundlage der Beweislast der Klägerin für die Verletzung der Räum- und Streupflicht durch die Beklagte den entsprechenden Vollbeweis. Die Würdigung des Berufungsgerichts, aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen R. stehe fest, dass zum Unfallzeitpunkt im Bereich der Unfallstelle mindestens noch drei bis vier Zentimeter Schneematsch gelegen habe, die von den Zeugen H. und L. geschilderten Winterdienstmaßnahmen seien demnach jedenfalls unzureichend gewesen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Zu Recht allerdings beanstandet die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, der Anteil der Mitverursachung der Klägerin an dem von ihr erlittenen Unfall lasse den Anteil der Beklagten vollständig in den Hintergrund treten, so dass die Klägerin für die Schadensfolgen allein einzustehen habe.

25. Sturz an einer Bushaltestelle (LG Ravensburg)

Leitsätze (nichtamtlich)

- 1. Da Winterglätte auf gestreuten bzw. vom Schnee geräumten Gehwegen nicht auszuschließen ist, hat der Sturz eines Fußgängers auf einen mit Eisinseln bedeckten Gehweg für sich genommen noch nicht den Beweis des ersten Anscheins für die Verletzung der Streupflicht durch den Verkehrssicherungspflichtigen.**
- 2. Eine Streupflicht besteht erst dann, wenn eine allgemeine Glättebildung eingesetzt hat; das Vorliegen vereinzelter Glättestellen reicht demgegenüber nicht aus, um die verkehrssicherungspflichtige Körperschaft zu einem flächendeckenden Abstreuen zu verpflichten.**
- 3. Die Mitarbeiter der Gemeinde können die zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht vorgenommenen grundlegenden Tätigkeiten im Winterdienst anhand der Räum- und Streuberichte ausreichend und überzeugend darstellen.**

LG Ravensburg, Urteil vom 17.05.2013 – 4 O 288/12

Aus den Gründen

Die Klägerin konnte nicht nachweisen, dass die Beklagte gegen die ihr obliegenden Räum- und Streupflichten verstoßen hat. Als Geschädigte trifft die Klägerin die Beweislast dafür, dass ein Glättezustand im Verantwortungsbereich des Streupflichtigen bestand und sie innerhalb der zeitlichen Grenzen der Streupflicht zu Fall gekommen ist (vgl. BGH VersR 1966, VERSR Jahr 1966 Seite 90). Da Winterglätte auf gestreuten bzw. vom Schnee geräumten Gehwegen nicht auszuschließen ist, hat der Sturz eines Fußgängers auf einen mit Eisinseln bedeckten Gehweg für sich genommen noch nicht den Beweis des ersten Anscheins für die Verletzung der Streupflicht durch den Verkehrssicherungspflichtigen.

Allerdings indiziert ein Glatteisunfall, der sich innerhalb der zeitlichen Grenzen der Streupflicht ereignet hat, dass die Unfallverletzungen bei Beachtung der Streupflicht vermieden worden wären (vgl. OLG Celle, NZV 2001, NZV Jahr 2001 Seite 78). Jedoch begründet ein Glatteisunfall keinen Anschein oder Indiz, dass der Streupflichtige seine Pflicht zum Streuen verletzt hat; hierfür trifft die Klägerin die volle Darlegungs- und Beweislast (vgl. OLG Celle NJW-RR 2003, NJW-RR Jahr 2003 Seite 1536). Der Anscheinsbeweis greift zugunsten des Geschädigten regelmäßig nur für den Kausalitätsnachweis, d. h. dafür, dass eine festgestellte Verletzung der Streupflicht für einen an der betreffenden Stelle in Folge der Glätte eingetragenen Unfall ursächlich geworden ist (vgl. OLG Karlsruhe, VersR 2002, VERSR Jahr 2002 Seite 1385).



Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2013, S. 1066ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

Die Klägerin konnte bereits nicht den Nachweis dafür erbringen, dass die Beklagte eine Streupflicht am 17.02.2012 traf. Eine Streupflicht besteht erst dann, wenn eine allgemeine Glättebildung eingesetzt hat; das Vorliegen vereinzelter Glättestellen reicht demgegenüber nicht aus, um die verkehrssicherungspflichtige Körperschaft zu einem -flächendeckenden Abstreuen zu verpflichten (vgl. BGH, Beschluss, NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 3302).

Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte ihrer Streu- und Räumpflicht entsprochen hat und am Unfalltag der Gehweg an der Bushaltestelle sowohl geräumt als auch gestreut war. Die Zeugen konnten sich zwar nicht mehr an den einzelnen Tag erinnern; sie konnten jedoch nach Vorlage der Räum- und Streuberichte für den 15. und 16.02.2012 ihre grundlegende Tätigkeit ausreichend und überzeugend darstellen.

27. Sturz des Fußgängers auf der Fahrbahn einer Anliegerstraße (OLG München)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Fahrbahnen sind innerhalb geschlossener Ortschaften nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glatteis und Glätte zu bestreuen sind, wobei der Umfang der Räum- und Streupflicht auf der Fahrbahn nur auf die Bedürfnisse des Fahrverkehrs und nicht auf die des Fußgängerverkehrs ausgerichtet sein muss sowie innerorts nur die belebten über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege streupflichtig sind.

2. Bei kleinen untergeordneten Straßen ist von vornherein auszuschließen, dass ein belebter Fußgängerverkehr über die Straße stattfindet.

OLG München, *Beschluss* vom 10.08.2012 – 1 U 2676/12

LG Memmingen, *Urteil* vom 29.05.2012 – 12 O 361/12

Aus den Gründen

A.

Der Senat hat im Hinweisbeschluss vom 10.08.2012 Folgendes ausgeführt:

Die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Berufung nach § ZPO § 522 Abs. ZPO § 522 Absatz 2 ZPO sind gegeben, weil das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Das Landgericht hat zutreffend die gefestigte Rechtsprechung dargestellt, wonach Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaften nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glatteis und Glätte zu bestreuen sind, wobei der Umfang der Räum- und Streupflicht auf der Fahrbahn nur auf die Bedürfnisse des Fahrverkehrs und nicht auf die des Fußgängerverkehrs ausgerichtet sein muss sowie innerorts nur die belebten über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege streupflichtig sind.

Die Beurteilung des Landgerichts, dass kein unentbehrlicher und belebter Fußgängerüberweg vorliegt, ist nicht zu beanstanden. Sowohl aus dem vorgelegten Ortsplan als auch den Lichtbildern ergibt sich, dass es sich um eine kleine untergeordnete Straße handelt, bei der von vornherein auszuschließen ist, dass ein belebter Fußgängerverkehr über die Straße stattfindet.

Der aufgrund der vorgelegten Lichtbilder, des vorgelegten Räumplans und einer Luftbildaufnahme gezogene Schluss des Landgerichts, dass es sich nicht um eine verkehrswichtige Straße handelt, ist ohne weiteres nachvollziehbar. Auch die Klägerin stellt in der Berufungsbegründung nicht in Abrede, dass es sich mehr oder minder um eine Anliegerstraße handelt, verweist aber darauf, dass in dem Räumplan andere Anliegerstraßen enthalten seien. Insoweit übersieht die Klägerin, dass der Umfang der Räum- und Streupflicht sich nicht aus dem von der Gemeinde aufge-

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2013, S. 1066ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

stellten Räumplan ergibt, sondern nach den allgemeinen vom Landgericht und auch vom Senat oben wiederholten Grundsätzen. Es steht einer Gemeinde frei, auch nicht verkehrswichtige Straßen in den Räumplan aufzunehmen und insoweit eine Straße überobligationsgemäß zu räumen und zu streuen. Konstituierend für eine Verkehrssicherungspflicht ist jedoch nicht die Aufnahme einer Straße in den Räumplan, sondern die objektive Feststellung, dass es sich um eine verkehrswichtige Straße handelt.

B.

Der Senat bleibt bei seiner Auffassung, dass die Unfallstelle unter keinerlei Gesichtspunkten zu räumen gewesen ist.

Die Klägerin ist auf dem für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Teil des Straßenkörpers zu Sturz gekommen. Es handelte sich nicht um einen unentbehrlichen belebten Fußgängerüberweg, der ausnahmsweise eine auf den Fußgängerverkehr ausgerichtete Räumung und Streuung verlangt. Auch unter dem Gesichtspunkt des Autoverkehrs bestand keine Streupflicht, da die Straße K. weder verkehrswichtig ist, noch die Sturzörtlichkeit als eine besonders gefährliche Stelle eingestuft werden kann.

Es fehlen jegliche Anhaltspunkte, dass es sich bei der Straße K. um eine verkehrswichtige Straße handelt. Im Übrigen würde alleine der Umstand, dass es sich um eine verkehrswichtige Straße handelt, nicht ausreichen, sondern es müsste noch hinzutreten, dass es sich um eine gefährliche Stelle handelt. Auch dafür gibt es, aufgrund der vorgelegten Lichtbilder und Beschreibung der Straße, keinerlei Anhaltspunkte.

Es wird nochmals betont, dass der Umfang der Streupflicht sich nicht nach Räumplänen oder tatsächlichen Räumdiensten der beklagten Gemeinde richtet, sondern nach den oben genannten Kriterien der Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit, die, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht vorliegen.

Der Hinweis der Klägerin, dass die Beklagte im F-Weg Räumdienste verrichtet und nunmehr die Unfallstelle räumt, ist unerheblich, da überobligationsgemäße Leistungen nicht zu einer Räum- und Streupflicht führen.